



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 54/2021
17. November 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
<ul style="list-style-type: none">Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 im Stadtgebiet Wuppertal auf geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung	2

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 07.05.2021, BGBl. I S. 850, § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 29.10.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 im Stadtgebiet Wuppertal auf geimpfte und genesene Personen gem. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

I.

„2G“-Regelung auf Weihnachtsmärkten

1. Angebote auf Weihnachtsmärkten im Wuppertaler Stadtgebiet dürfen während der Geltung dieser Allgemeinverfügung nur von immunisierten (geimpfte und genesene) Personen in Anspruch genommen werden.

Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere

- der Verzehr von auf dem Weihnachtsmarkt erworbenen Speisen und Getränken im Bereich des Marktes,
- der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten,
- das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes,
- das Verweilen als Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes.

2. Der Zutritt zu den Innenräumen von Ausschank- und Verzehrbetrieben ist nur den dort Beschäftigten gestattet.

3. Immunisierte Personen gem. Ziffer 1 Satz 1 sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus sowie ein Ausweispapier (z.B. Personalausweis) mitzuführen und diese den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

4. Die Beschränkung nach Ziffer 1 gilt nicht für:

- Kinder, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- Schwangere,
- Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird.

Bei fehlender Immunisierung ist diesen die Nutzung der Angebote des Weihnachtsmarktes als getestete Person i.S.d. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung gestattet.

5. Eine allgemeine Maskenpflicht gilt auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes nicht. Die Stadt appelliert an alle Besucher*Innen, während des Aufenthaltes auf dem Weihnachtsmarkt vor allem dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können, dennoch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

II.

Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 5 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

III.

Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2G Regelung“ für die Weihnachtsmärkte in Wuppertal eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme.

Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Wuppertal zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 37,2 lag, stieg diese am 31.10.2021 auf 110,1. Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet bei 193,0.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass selbst bei einem Zusammentreffen von infizierten Genesenen und Geimpften allenfalls mit moderat verlaufenden Infektionen zu rechnen ist. Zu einer Überlastung des Gesundheitssystems tragen derartige Kontakte somit nicht bei. Andere weniger beschränkende Maßnahmen führen nicht zu diesem Ergebnis. Eine Maskenpflicht kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da ein Besuch des Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist, was das Tragen von Masken ausschließt.

Auch das Vorsehen einer Testpflicht ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und steigendem Infektionsgeschehen ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen. Deshalb ist eine Testmöglichkeit lediglich für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird, um auch insofern eine Teilhabe zu ermöglichen.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2 G Regelung“ auch verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes zu.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p> <p>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p> <p>Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</p>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten eingesehen werden.

Wuppertal, den 17.11.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO